

An die Studierenden
des MSc. Klinische Psychologie (Univ Bremen)

Institut für Psychologie

AG Theoretische Psychologie
und Psychometrie
MPA MSc. Klin. Psychologie

Prof. Dr. Hans-Chr. Waldmann

Grazer Str. 6
D-28359 Bremen

Telefon ++49-(0)421 218 68614
Fax ++49-(0)421 218 68629
Email: hans-christian.waldmann@uni-
bremen.de
Lehre: thepsy@uni-bremen.de
MPA: klipsy@uni-bremen.de
www: www.thepsy.uni-bremen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: HCW

Datum: 27.04.20

www:

Entscheidung in Eilkompetenz seitens des Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses zur Ableistung bzw. Anerkennung von Pflichtpraktika bzw. des Praxissemesters im SG MSc. Klinische Psychologie unter den Bedingungen im SS2020 („Corona“-bedingte Einschränkungen im Universitätsbetrieb).

Sehr geehrte Studierende,

den Praktikumsbeauftragten im o.a. Studiengang sowie dem MPA ist bewusst, dass durch die bekannten Corona-Einschränkungen, insbesondere der Schließung von Praktikumsgebenden Einrichtungen sowie Kontakt- und Gebäudebetretungsverbote, einzelne Studierende in Schwierigkeiten kommen, vereinbarte Praktika anzutreten oder bereits angetretene Praktika mit dem erforderlichen Stundenumfang abzuschließen.

Der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses hat daher auf Basis des Eilentscheids des Rektors der Universität Bremen vom 14.04.2020 (Präambel Abs. 3 sowie maßgeblich Teil II, Abs. 1 und 7) die umseitig folgende Erweiterung der Praktikumsordnung in Eilkompetenz beschlossen, die betroffenen Studierenden klare Regelungen bezüglich ihrer Praktika anbietet. Eine Eilentscheidung ist angezeigt, da die nächste reguläre Sitzung des MPA erst für Ende Juni angesetzt ist, Studierende nun jedoch unmittelbar handeln müssen.

Ich weise die Studierenden auch ausdrücklich auf die Möglichkeiten nach Par. 8 Abs. 3 Satz 1 der Praktikumsordnung i.F.v. 09.12.2015 hin, wonach „einschlägige berufliche Tätigkeiten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/von dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden [können]“.

Bremen, den 24.04.2020



Prof. Dr. H.-Christian Waldmann
Vorsitzender des MPA MSc. Klinische Psychologie

Ergänzende Bestimmungen zu den Regelungen der Praktikumsordnung MSc. Klinische Psychologie vom 09.12.2015

(1)

Praktika, die in einem Anteil von mindestens 75% des vertraglich mit der Praktikumsstelle vereinbarten Stundenumfangs abgeleistet wurden, werden ohne Forderung von Nachleistung vollumfänglich anerkannt, mit der Auflage, dass der Praktikumsbericht an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die "Corona-Bedingungen" enthalten muss. Mit der Stundenreduktion ist keine Reduktion in der Berichtsstellung verbunden.

(2)

Praktika, die in einem Anteil von mindestens 50%, jedoch weniger als 75% des vertraglich mit der Praktikumsstelle vereinbarten Stundenumfangs abgeleistet wurden, werden anerkannt unter der AUFLAGE, dass zusätzlich ein Stundenaufwand („upgrade“) abgeleistet und dokumentiert wird durch eine psychosozial-stützende / karitative Hilfstätigkeit mit Corona-Bezug, bis mindestens 75% des gesamten Stundenumfang erreicht sind. Diese Tätigkeit muss vom MPA als geeignet genehmigt werden auf formlosen Antrag hin. Kandidaten für anbietende Stellen finden sich u.a. auf der FB11-Homepage zu Corona, einschlägig sind auch Dienste in Telefonseelsorge, "Nummer gegen Kummer", Kindernotbetreuung, organisierte Nachbarschaftshilfe, online-KiTa/Schul-Betreuung, Bremer Tafel, SPF-analoge Hilfstätigkeiten, etc. Der MPA-Vorsitzende fungiert als Betreuer im Sinne der Bestimmung der Praktikumsordnung, dass ein Psychologe die Praktikums-tätigkeit anzuleiten hat; er kann diese Rolle an die Praktikumsbeauftragten des SG MSc. Klinische Psychologie delegieren. Der solchermaßen abgegoltene Stundenumfang ist weiterhin auch Gegenstand der Berichtsstellung zum Praktikum. Der MPA bewertet keine medizinischen Risiken des persönlichen Einsatzes, dies ist Sache des Individuums sowie der anbietenden Stelle. Der MPA weist zudem auf die prinzipielle Freiwilligkeit dieser Option der Aufwertung des Stunden-defizitären Praktikums hin.

(3)

Gemäß Par. 8 Abs. 3 PraO kann auch eine einschlägige berufliche Tätigkeit, nun auch lediglich in zeitlichem Anteil gemäß Par. 4 Abs. 3 PraO, als Stunden-Aufwertung im Sinne von (2) anerkannt werden.

(4)

Studierende, welche (a) Praktika in einem Anteil von mindestens 50%, jedoch weniger als 75% des vertraglich mit der Praktikumsstelle vereinbarten Stundenumfangs abgeleistet haben und welche die in (2) oder (3) definierten Optionen der Stunden-Aufwertung nicht wahrnehmen wollen oder nicht wahrnehmen können, sowie (b) Studierende, die Praktika in einem Anteil von unter 50% des vertraglich mit der Praktikumsstelle vereinbarten Stundenumfangs abgeleistet haben, müssen Ihre Praktika durch weitere Praktikumsleistung strikt nach Praktikumsordnung auf den dort geforderten Umfang anheben, sobald eine reguläre Praktikums-tätigkeit wieder möglich ist.

(5)

Diese die Praktikumsordnung ergänzenden Bestimmungen gelten ab sofort und vorerst bis 30.09.2020. Sie finden Anwendung ausschließlich bei Praktika, die zu Zeitpunkten vereinbart wurden vor Inkrafttreten der nun die vollumfängliche Ableistung hemmenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie *und* deren Ableistung durch diese Maßnahmen verunmöglicht wird, hierzu ist ein Nachweis beizubringen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der MPA.